

**Satzung
über die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Wurster Nordseeküste
vom 13. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) sowie des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (Nds. GVB. S. 477) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Wurster Nordseeküste unterhält als öffentliche Einrichtung folgende Kindertageseinrichtungen:

- KiTa Cappel „De lütte Kinnerstuv“
- KiTa Dorum „Strandpiraten“
- KiTa Midlum „Das Baumhaus“
- KiTa Padingbüttel „Wilde Kiste“
- KiTa Wremen „Alle an Bord“

(2) In diesen Kindertageseinrichtungen können Kinder gemäß § 1 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) aufgenommen werden, sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

**§ 2
Ziele der Kindertageseinrichtungen**

Die Kindertageseinrichtungen dienen der Jugendhilfe in der Gemeinde Wurster Nordseeküste.

Sie sollen insbesondere

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,
- sie in sozialverantwortliches Handeln einführen,

- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,
- die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und den Umgang von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

**§ 3
Aufnahme**

(1) Die Einzugsbereiche der einzelnen Kindertageseinrichtungen stellen sich wie folgt dar:

Kindertageseinrichtung	Einzugsbereiche
KiTa Cappel „De lütte Kinnerstuv“	Ortschaft Cappel
KiTa Dorum „Strandpiraten“	Ortschaft Dorum
KiTa Midlum „Das Baumhaus“	Ortschaft Midlum
KiTa Padingbüttel „Wilde Kiste“	Ortschaften Misselwarden, Mulsum, Padingbüttel
KiTa Wremen „Alle an Bord“	Ortschaft Wremen

(2) Die jeweiligen Kindertageseinrichtungen nehmen grundsätzlich die Kinder auf, die ihren Hauptwohnsitz in dem Gebiet der Gemeinde Wurster Nordseeküste haben.

(3) Soweit Betreuungsplätze vorhanden sind, können in begründeten Fällen Kinder aus anderen Bereichen, als dem zugeordneten Einzugsbereich, in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Auch bei Nachmeldungen aus dem Einzugsbereich behalten diese Kinder ihren Platz.

Die Anmeldung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung eines anderen Einzugsbereiches berechtigt nicht zum Besuch der

dortigen Schule. Zuständig bleibt weiterhin die Schule im Einzugsbereich des Wohnortes der Eltern.

(4) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Sorgeberechtigten die erforderlichen Angaben einzutragen haben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Sorgeberechtigten die Bestimmungen dieser Satzung an.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes ist der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit oder Parasitenbefall leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis sie nach dem schriftlichen Attest des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes des Landkreises Cuxhaven ansteckungsfrei sind. Bei Verdacht auf Erkrankung des Kindes mit einer meldepflichtigen Krankheit innerhalb der Einrichtung müssen die Sorgeberechtigten gestatten, dass das Kind einem Arzt zur Untersuchung vorgestellt wird.

§ 5 Betreuung

(1) Die Anzahl der Gruppen, die Gruppenstärken, die fachpädagogischen Betreuungszeiten der einzelnen Kindertageseinrichtungen sind in der Anlage aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

(2) Bastelmaterial wird zur Verfügung gestellt, soweit es der Beschäftigung der Kinder dient. Die Kosten des Bastelmaterials für besondere Zwecke sind von den Sorgeberechtigten zu tragen.

(3) Die Kindertageseinrichtungen sind mit folgenden Ausnahmen ganzjährig geöffnet

- a) Schließung an den gesetzlichen Feiertagen.
- b) Betriebsruhe in den Sommerschulferien, wobei während dieser Zeit durch zeitversetzte Öffnungszeiten eine zweiwöchige Ferienbetreuung in einer anderen Tageseinrichtung der Gemeinde Wurster Nord-

seeküste in Anspruch genommen werden kann. Krippenkinder sind von dieser Betreuung ausgenommen.

Diese Zeiten werden in allen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde veröffentlicht.

- c) Betriebsruhe zwischen Weihnachten und Neujahr.
- d) an zwei Studientagen im Jahr
- e) Schließung aus gesundheitlichen Gründen (auf Anordnung des Gesundheitsamtes) oder anderen zwingenden Gründen. Die genaue Zeit der Schließung wird so rechtzeitig wie möglich durch die Gemeinde bekannt gegeben.

Wird der Kindergarten aus einem der o.a. Gründe geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 6 Aufsichtspflicht

(1) Die Kinder werden zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Kindertageseinrichtung übergeben und nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder abgeholt. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übergabe der Kinder. Sie endet mit der Übernahme durch die sorgeberechtigten oder abholberechtigten, volljährigen Personen.

(2) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 7 Haftungsausschluss

Für den Verlust oder die Beschädigung von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 8 Gebühren

Für die Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen wird eine monatliche Gebühr erhoben. Über die Höhe der Gebühr wird ein schriftlicher Bescheid erteilt, der gleichzeitig als Bestätigung der Aufnahme des Kindes gilt. Näheres regelt die Gebührenordnung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wurster Nordseeküste in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 15. April 2013 außer Kraft.

Dorum, den 13.12.2016

Gemeinde Wurster Nordseeküste

Bürgermeister

Anlage
zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Wurster Nordseeküste

Name der Einrichtung	Anschrift	Anzahl der Gruppen	Gruppenstärke	Kernbetreuungszeiten
KiTa Cappel „De lütte Kinnerstuv“	Cappeler Mühlenstraße 11 27639 Wurster Nordseeküste	Je nach vorliegender Betriebserlaubnis	maximal 25 Kinder Bei altersübergreifenden Gruppen gem. § 7 KiTaG	8.00 – 13.00 Uhr *
KiTa Dorum „Strandpiraten“	Themelner Weg 23 27639 Wurster Nordseeküste	Je nach vorliegender Betriebserlaubnis	maximal 25 Kinder Bei altersübergreifenden Gruppen gem. § 7 KiTaG	8.00 – 13.00 Uhr *
KiTa Midlum „Das Baumhaus“	Hinter der Lieth 1 27639 Wurster Nordseeküste	Je nach vorliegender Betriebserlaubnis.	maximal 25 Kinder Bei altersübergreifenden Gruppen gem. § 7 KiTaG	8.00 – 13.00 Uhr *
KiTa Padingbüttel „Wilde Kiste“	Wehlsweg 6 27639 Wurster Nordseeküste	Je nach vorliegender Betriebserlaubnis	maximal 25 Kinder Bei altersübergreifenden Gruppen gem. § 7 KiTaG	8.00 – 13.00 Uhr *
KiTa Wremen „Alle an Bord“	Wremer Straße 99a 27639 Wurster Nordseeküste	Je nach vorliegender Betriebserlaubnis	maximal 25 Kinder Bei altersübergreifenden Gruppen gem. § 7 KiTaG	8.00 – 13.00 Uhr *

* In den einzelnen Kindergärten kann je nach Bedarf (Anmeldung von mind. 5 Kindern), eine **zusätzliche Betreuung** angeboten werden, soweit eine Betriebs-erlaubnis hierfür vorliegt. Diese zusätzliche Betreuung kann in der Zeit von 13.00 – 16.00 Uhr in Anspruch genommen werden:

Außerdem kann bei Bedarf (Anmeldung von mind. 5 Kindern) ein **Spätdienst** in allen Kindergärten von 16.00 - 17.00 Uhr angeboten werden, soweit eine Be-triebserlaubnis hierfür vorliegt.

Des Weiteren kann, ebenfalls je nach Bedarf (Anmeldung von mind. 5 Kindern), ein **Frühdienst**, in der Zeit von 6.30 – 8.00 Uhr angeboten werden, soweit eine Betriebs-erlaubnis hierfür vorliegt.